



## WB-Beauftragter

### Hinweise zum Nachweis der Bevollmächtigung bei Meldungen zu Wettkämpfen

Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenarbeit mit Manfred Dörrbecker auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung (WKV) kann nur durch den Verein erfolgen, für den der Schwimmer das Startrecht hat (§ 11 (1) WB-AT) hat. Sammelmeldungen für mehrere Vereine gleichzeitig oder durch Verbände sind unzulässig. Die Festlegung in § 11 (1) auf „Verein“ ist eindeutig und lässt keine erweiterte Auslegung zu. Sie ist auch vom Inhalt her geboten. Der rechtsfähige Verein handelt nach außen gemäß § 26 (2) BGB durch seinen Vorstand (nicht gleichzusetzen mit dem Abteilungsleiter bei mehreren Abteilungen), was jedoch nicht heißt, dass alle „Geschäfte“ durch ihn zu erfolgen haben. Vielmehr räumt das Vereinsrecht dem Verein zwei Möglichkeiten ein:
  - Bestellung besonderer Vertreter für bestimmte Geschäfte durch die Satzung (§ 30 BGB)
  - Der Vorstand kann Dritten oder einzelnen seiner Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören müssen, Vollmacht für bestimmte Geschäfte erteilen.
2. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass Meldungen zu WKVs keinesfalls durch irgendwelche nicht autorisierten Vereinsmitglieder oder gar durch den zu meldenden Schwimmer selbst erfolgen können. Dass dem so ist, stellen § 11 (1) und (2) WB-AT klar. Die Versicherung des Innehabens des Startrechts (§ 11 (1)) und die Anerkennung der Ausschreibung und Unterwerfung unter die Regeln des DSV (§ 11 (2)) darf nur ein vom Verein und damit von dessen Vorstand Autorisierter abgeben. Letzteres gilt ebenso für die Versicherung des Nachweises der Sportgesundheit gem. § 7 (2) WB-AT, weil beides, Versicherung und Anerkennung sowohl auf Seiten des DSV als auch des Vereins mit haftungsrechtlichen Fragen verbunden sind. Die Bevollmächtigung eines Dritten, der weder Vereinsmitglied noch bei dem Verein tätig ist, ist damit zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie birgt aber bei Fehlinformationen, insbesondere die Sportgesundheit betreffend, die Gefahr, dass dem Verein bei fahrlässigem Handeln möglicherweise empfindliche Schadensersatzansprüche drohen. Der DSV muss sich auf die Vereine, diese müssen sich auf ihre bevollmächtigten Vertreter rechtlich bindend verlassen können.
3. Für den die Meldungen Entgegennehmenden stellt sich damit die Frage, ob der im Namen des Vereins Meldende dazu überhaupt bevollmächtigt ist. Ihm diesbezüglich eine Überprüfungspflicht von vereinsinternen Vorgängen aufzuerlegen, würde entschieden zu weit gehen. Dasselbe gilt auch für einen Verein. Er bzw. der Meldende braucht nicht bei jeder Meldung eine schriftliche Bevollmächtigung oder gar die Vereinssatzung mit vorlegen. Darüber hinaus kann er sich auch auf die Richtigkeit vorgelegter ärztlicher Atteste bei seiner Verantwortung gegenüber dem Schwimmer oder dessen Eltern verlassen.

4. Vor der Möglichkeit der elektronischen Meldung lag wegen der schriftlich zu übersendenden Meldung zumindest eine Unterschrift vor, wobei auch diese Zweifel bestehen ließ, ob der Unterzeichner wirklich ein von seinem Verein dazu bevollmächtigter war. Unterschreiben kann schließlich auch ein Trainer oder Mannschaftsbetreuer. Bei der elektronischen Meldung – bislang noch ohne die Möglichkeit der Signatur – ist, wenn man deren Verlässlichkeit ohne ausufernde Bürokratie sicherstellen will, nur der Weg über eine in der elektronischen Meldung enthaltene Versicherung der Bevollmächtigung in ähnlicher Weise, wie das bis jetzt schon bezüglich der Sportgesundheit der Fall ist, gangbar.

Fazit: Im elektronischen Meldeformular ist die eingerahmte „**Erklärung des meldenden Vereins**“ wie folgt zu ergänzen und umzugestalten:

Mit der Abgabe dieser Meldung wird versichert, dass der Unterzeichnende zur Erstellung und Abgabe der Meldungen ausdrücklich ermächtigt ist und die von uns gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit entsprechend WB AT § 7 durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung/en liegt/liegen zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurück.

Jeder von uns gemeldete Schwimmer hat das Startrecht für unseren Verein und die nach § 15, Abs. 2 Buchstabe (f) vorgeschriebene Jahreslizenz wurde bezahlt.

Diese Erklärung gilt gleichfalls für alle Mannschafts-/Staffelteilnehmer sofern diese in der Meldung noch nicht namentlich benannt wurden.

Schriftliche Meldungen ohne diese Erklärungen sind unwirksam!

Peter Stockhammer  
WB-Beauftragter

Manfred Dörrbecker  
Referent WB-FT Schwimmen

28. Oktober 2010